Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6-239-1 Massnahmenplan

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6-239-1

Teil A Festsetzungen durch Planzeichen

Grünflächen

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Fächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Fächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grünfläche (Anlage einer Obstwiese)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

versiegelte Fläche Gebäude / Pflaster (1.1)

Straßenbegleitgrün (2.2)

Grenze des Geltungsbereichs

4.1 Biotopcode

Teil B Textliche Festsetzungen

Begrünung der nichtüberbauten Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen (private Gartenfläche) sind zu begrünen und zu bepflanzen (gemäß § 9 BauO NRW). Dabei darf der Anteil an Nadelgehölzen 30 % nicht überschreiten. Aus ökologischen Gründen sind heimische Wildgehölze bzw. deren Sorten bevorzugt zu verwenden (Arten siehe Anhang A2 und A3). Die Gestaltungssatzung der Stadt Kleve ist zu beachten.

Erhaltung und Schutz von Gehölzen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die im Plan gekennzeichneten zu erhaltenden Einzelbäume am Rand des Geltungsbereichs, während der Bauphase mit Schutzvorkehrungen (Abzäunung oder Bretterummantelung des Stammes) vor Beschädigungen zu sichern. Die Wasserversorgung ist durch geeignete Bewässerungsmaßnahmen während der Bauphase und darüber hinaus dauerhaft zu sichern. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

Der Schutz hat gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zu erfolgen und betrifft sowohl die oberirdischen Teile als auch den Wurzelbereich.

Die Kopfweiden sind in mehrjährigem Turnus fachgerecht zu scheiteln.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Auf einem Geländestreifen hinter den geplanten Wohngrundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Obstwiese (private Grünfläche) anzulegen.

Auf der Fläche sind locker in einer Pflanzdichte von ca. 1 Baum pro 60 m² hochstämmige Obstbäume alter, heimischer Sorten anzupflanzen und dauerhaft extensiv zu pflegen (Arten siehe Anhang A2). Die Obstbäume sind beizeiten fachgerecht zu schneiden. Für abgängige Bäume sind junge Bäume nachzupflanzen, wobei das Totholz am Ort verbleibt.

Im Unterwuchs ist eine extensive artenreiche Frischwiese zu entwickeln. Die Fläche ist 1-2 x pro Jahr zu mähen (ab 15.06. und 15.09.). Die Schnitthöhe soll mind. 10 cm betragen. Das Mahdgut ist erst 1-3 Tage nach der Mahd abzuräumen. Auf den Einsatz von Saugmähern ist zu verzichten. Alternativ zur Wiesennutzung ist eine extensive Beweidung möglich, wobei die Bäume fachgerecht gegen Verbiss bzw. Abschälen zu schützen sind.

Die Maßnahmenfläche ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist zu verzichten.

Grünordnerische Hinweise

→ Für die Anlage der Vorgärten und Einfriedungen ist die Gestaltungssatzung der Stadt Kleve zu beachten.

→ Alle festgesetzten Begrünungen und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind zeitnah zu ersetzen.

→ Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren.

→ Für Pflanzungen sind die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken gemäß Nachbarrechtsgesetz Nordrheinwestfalen einzuhalten.

→ Vegetationspflege
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sowie § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Pflanzungen und Vegetationsflächen vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen. Nachpflanzungen abgängiger Gehölze erfolgen auf Kosten des Eigentümers und sind spätestens in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode auszuführen.

→ Fassadenbegrünung
Teile der Hausfassaden sowie fensterlose Garagenwände sollen mit Kletterpflanzen oder Obst- und Weinspalieren begrünt werden (Arten siehe Anhang A4).

→ Dachbegrünung
Geeignete flache und flach geneigte Dächer (z.B. Garagen, Carports) sollen zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und als Ersatzlebensraum für Insekten begrünt werden. Bei extensiver Dachbegrünung sind Sedumsprossen sowie Pflanzen der Gras-Krautgesellschaft vorzusehen. Die Substrathöhe darf 5 cm nicht unterschreiten.

→ Durchführungszeitraum und Träger grünordnerischer Maßnahmen: Der Durchführungszeitraum ist im Erschließungsvertrag festzulegen.
> Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Bäumen und sonstigen Vegetationsstrukturen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen und während der Bauphase zu erhalten.
> Die grünordnerischen Maßnahmen auf den Grundstücksflächen (privat) sind durch den jeweiligen Eigentümer der Flächen durchzuführen. Die Grünflächen sind spätestens 6 Monate nach Herstellung der Bauwerke zu begrünen und zu bepflanzen. Die Dachbegrünung und Fassadenbegrünung soll im Zuge der Herstellung der Bauwerke erfolgen.

→ Versickerung von Niederschlagswasser
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll über Mulden, Mulden-Rigolen oder Rohrrigolensysteme auf dem privaten Grundstück versickert werden. Das hydrogeologische Gutachten des Büros Geokom, Dinslaken vom 29.05.1998 ist zu beachten.

→ Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die „Empfehlungen zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet" des zuständigen Deichverbandes sind zu beachten.

Zur Vervielfältigung freigegeben
durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve -unbestimmter Maßstab-

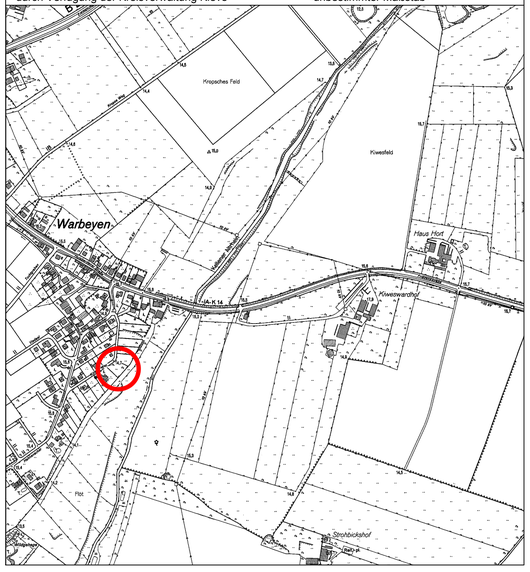

STADT KLEVE

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6-239-1

Massnahmenplan **M 1:1.000**

Kleve, den 03.07.2007

Der Bürgermeister
- Stadtplanungsamt -

Im Auftrag
(Duschinski)

U:\Planungsamt\duschinski\6-239-1_Plaene\6-239-1_LFB.dwg\Massnahme 03.07.2007